

Antrag auf Belegung des Vereinsheims Schönblick (Schönblick 5, 74379 Ingersheim)

Antragstellende Person

Verein / Firma	Anschrift
Kontaktperson	Telefon, E-Mail
Bezeichnung der Veranstaltung	

Angaben der antragstellenden Person	
Räumlichkeit (Hallen, Nebenräume, ...)	
Veranstaltungen	Klassenzimmer Sitzungszimmer Gymnastikraum Mehrzweckraum (mit Küchenzugang) Küchenbenutzung Vorplatz (inkl. Toilettennutzung im Vereinsheim)
Training/Übungsstunden	Klassenzimmer Sitzungszimmer Mehrzweckraum (mit Küchenzugang) Gymnastikraum
Aufbau – Datum	von – bis (Uhrzeit)
Veranstaltungsdatum/ Trainingsdatum	von – bis (Uhrzeit)
Abbau - Datum	von – bis (Uhrzeit)
Bewirtschaftung	Ja Nein Verkauf von Speisen und Getränken Ja Nein

Die Rechnung über das endgültige Benutzungsentgelt wird aufgrund der tatsächlichen Belegung nach der Entgeltordnung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erstellt. Alle Preise sowie Nutzungsentgelte sind auf der Seite 2 – Anlage – Nutzungsentgelte zu entnehmen.

Der Betreiber/ Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache und einen Verantwortlichen nach §39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern. Der Veranstalter/Antragsteller, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist auf seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung hingewiesen worden und erkennt diese an. Außerdem versichert er, dass alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der Unfallverhütungsvorschriften und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten werden. Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Erklärung:

Ein Merkblatt zu den Vorschriften über die Benutzung des Vereinsheim Schönblick wurde mir ausgehändigt. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Benutzungsordnung des Vereinsheim Schönblick bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, bzw. im Internet unter www.ingersheim.de eingesehen werden kann. Insbesondere ist mir bekannt, dass die Halle dem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister/oder dessen Vertretung) wieder abgestuhlt und besenrein zu übergeben ist. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. dessen Vertretung. Die Toiletten sind ebenfalls zu reinigen. Putzmittel werden vom Hausmeister gestellt.

Die antragstellende Person ist über die Mietbedingungen und Benutzungsbestimmungen (s. Seite 2- 4) informiert und erkennt diese an.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person - (nicht nötig, wenn Antrag digital ausgefüllt und eingereicht wird)

Die Belegung wird genehmigt:

Datum Unterschrift Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Anlage – Entgeltordnung

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage usw. der Hallen werden Benutzungsentgelte entsprechend der nachstehenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind im §3 festgelegt:

2. Das Benutzungsentgelt wird erhoben als

- Normales Benutzungsentgelt für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien.
- Erhöhtes Benutzungsentgelt für private Kurse und Veranstaltungen soweit in jeweiliger Räumlichkeit gesondert zugelassen

3. Das normale Entgelt wird festgesetzt bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien. Das erhöhte Entgelt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere für private Veranstaltungen. Sofern bei einer Räumlichkeit kein erhöhtes Entgelt aufgeführt ist, ist diese Räumlichkeit auch nicht für private Veranstaltungen nutzbar. Als private Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen von einzelnen Vereinsmitgliedern. Eine Anmeldung einer privaten Veranstaltung über einen Verein ist nicht zulässig.

4. Veranstaltungen folgender Veranstalter sind grundsätzlich befreit vom Entgelt,

- Gemeindeverwaltung Ingersheim,
- Feuerwehr Ingersheim,
- Schillerschule Ingersheim,
- Kindergärten der Gemeinde Ingersheim

5. Das Entgelt wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Tag erhoben.

§3 Höhe des Benutzungsentgeltes (netto)

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

1. Vereinsheim Schönblick

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für das Vereinsheim Schönblick bei Veranstaltungen:

	Normal	Erhöht
Klassenzimmer	24 Euro / Tag	-
Sitzungszimmer	8 Euro / Tag	-
Mehrzweckraum (mit Küchenzugang)	33 Euro / Tag	83 Euro / Tag
Gymnastikraum	33 Euro / Tag	83 Euro / Tag
Vorplatz (inkl. Toilettenbenutzung im Vereinsheim)	26 Euro / Tag	66 Euro / Tag

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

	Normal	Erhöht
Küchenbenutzung (inkl. Theke)	42 Euro / Tag	107 Euro / Tag

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für das Vereinsheim Schönblick bei Training/ Übungsstunden:

	Normal	Erhöht
Klassenzimmer	0,75 Euro / Stunde	-
Sitzungszimmer	0,28 Euro / Stunde	-
Mehrzweckraum (mit Küchenzugang)	1,03 Euro / Stunde	-
Gymnastikraum	1,03 Euro / Stunde	-

Anlage – Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

§ 31 VstättVO

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 VstättVO

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

§ 33 VstättVO

- 1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (4) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 35 VstättVO

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung.

§ 40 VstättVO

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- (2) Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen oder bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100qm und nicht mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Anlage – Überlassungsbedingungen & Vorschriften des Vereinsheim Schönblick

1. Für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vereinsheims entstehen, ist Hausmeister Herr Paul Klupsch (Tel. 0171 – 9191 232) zuständig. Seinen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
2. Die Küche wird vom Hausmeister übergeben und abgenommen. Fehlende Gegenstände (Geschirr etc.) sind durch die Nutzer zu entschädigen.
3. Die Lautsprecheranlage ist Eigentum der Vereine, ihre Benutzung ist mit einem Vertreter des Gemeinsamen Ausschusses zu klären.
4. Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie das Auf- und Abbauen der Bühne ist Sache des Benutzers. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
5. Die Räumlichkeiten können erst nach Absprache mit dem Hausmeister Herrn Klupsch zur Aufstellung der Dekoration usw. übernommen werden. Die Räumlichkeiten sind nach Absprache mit dem Hausmeister wieder zu übergeben.
6. **Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung aufgeräumt und ausgefegt dem Hausmeister zu übergeben. Küche und Toiletten sind ganz zu reinigen.**
7. Sämtliche Getränke und Speisen sind alsbald nach der Veranstaltung aus dem Vereinsheim zu entfernen.
8. Der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung. Er übt das Hausrecht in Vertretung der Gemeinde Ingersheim aus. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass das Vereinsheim in der Nacht nach der Veranstaltung abgeschlossen und dass das Licht gelöscht wird.

Für mutwillige und/ oder fahrlässige Sachbeschädigungen haftet der Antragsteller.
9. Bei Musikunterhaltung ist darauf zu achten, dass die Bewohner im näheren Bereich der Halle nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt werden. **Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass die Nachbarschaft rings um die Halle in ihrer Nachtruhe nicht gestört wird.**
10. Die beiliegende Gebührenrechnung ist vom Antragsteller der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu begleichen.

Ingersheim, den 26.08.2024
Bürgermeisteramt